



Angeschlagen, am 24.07.2025
Abgenommen, am 15.08.2025
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Amtssigniert, SID2025071203937
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag. Alexander Zanon

Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5317
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-WR/B-1546/10-2025

Imst, 18.07.2025

**Deutscher Alpenverein – Sektion Hamburg und Niederelbe;
Adaptierung Abwasserreinigungsanlage Ramolhaus, Sölden –
wasserrechtliches Überprüfungsverfahren;**

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 03.04.2003, GZI. 4-W-4852/31, wurde dem Deutschen Alpenverein – Sektion Hamburg, das Wasserbenutzungsrecht zum Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage für das Ramolhaus, Sölden, in Form der Versickerung mechanisch vorgereinigter häuslicher Abwässer auf Gst. Nr. 5337, KG Sölden, befristet bis 31.12.2017 erteilt. Dieses Wasserbenutzungsrecht ist zwischenzeitlich erloschen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 04.07.2024, GZI. IM-WR/B-1546/9-2024, wurde dem Deutschen Alpenverein – Sektion Hamburg und Niederelbe, die wasserrechtliche Bewilligung zur Adaptierung der bestehenden Abwasserreinigungsanlage des Ramolhauses auf Gst. Nr. 1210 und 5337, beide KG Sölden, nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen des Ingenieurbüros DI Michael Berger, Garmisch-Partenkirchen, vom 06.11.2023 sowie Ergänzungen vom 18.04.2024, Projekt-Nr.: 2025/4, erteilt.

Zwischenzeitlich wurde seitens des ausführenden Büros DI Michael Berger die Fertigstellung des genannten Vorhabens angezeigt. Entsprechende Kollaudierungsunterlagen sollen noch nachgereicht werden.

In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024, und den §§ 10-12a, 13, 21, 22, 32, 98, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 1959/215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 13. August 2025
(Ersatztermin bei Schlechtwetter: Donnerstag, den 14. August 2025)
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 12:00 Uhr
an Ort und Stelle (Ramolhaus)

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Zanon